

Folgende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 12.01.2024, Nr. 1, veröffentlicht.

Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Solarpark Rottershausen“, Gemarkung Rottershausen der Gemeinde Oerlenbach mit Berichtigung (= 19. Änderung) des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rottershausen“, Gemarkung Rottershausen mit Grünordnungsplan der Gemeinde Oerlenbach „ frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oerlenbach im Bereich „Solarpark Rottershausen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rottershausen“ mit Grünordnungsplan und die entsprechende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

In seiner Sitzung vom 12.12.2023 wurden die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ erfolgt im Parallelverfahren.

Im Geltungsbereich, mit ca. 2,2 ha, liegt die Fläche mit der Fl.Nr. 909, Gemarkung Rottershausen, Gemeindegebiet Oerlenbach (Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken). Er befindet sich nördlich von Oerlenbach auf der Hochfläche / Hangfläche zum OT „Schwarze Pfütze“.

Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Abb. Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

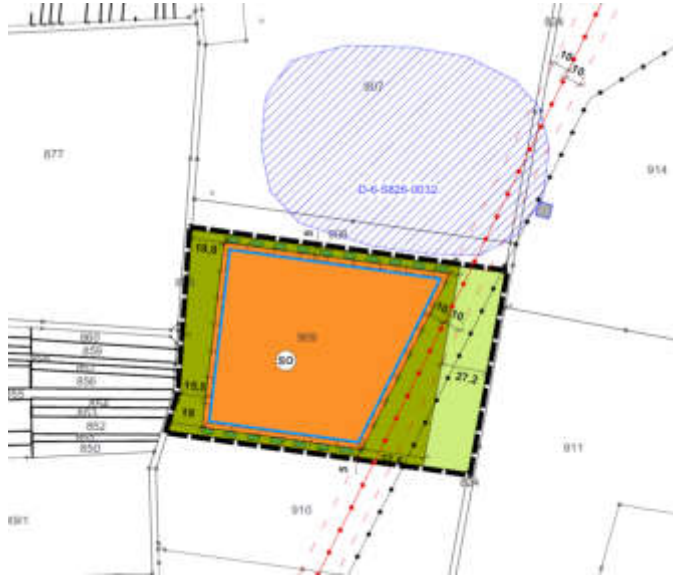


Abb. Planung Sondergebiet (ohne Maßstab)

Die Vorentwürfe zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ jeweils in den Fassungen vom 05.12.2023 bestehend aus Planblatt und Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen (hier Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind in der Zeit vom

19.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024

über die Homepage der Gemeinde Oerlenbach

<https://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Rathaus Oerlenbach, Zi.Nr. 7, Geschäftsleitung, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag 07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Dienstag 07:30 – 12:00 Uhr
- Mittwoch 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

öffentlich aus bzw. können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oerlenbach, 15.12.2023
Gemeinde Oerlenbach
Nicco Rogge
Erster Bürgermeister